

10.04.97

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (Zivilschutzanzeigen-VwV)

A. Zielsetzung

Die für die Freistellung vom Wehr-/Zivildienst von ehrenamtlichen Helfern im Zivil- oder Katastrophenschutz zuständigen Behörden sind gemäß § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes/ § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes verpflichtet, das Vorliegen und den Wegfall der Voraussetzungen der zuständigen Wehrrersatzbehörde oder dem Bundesamt für den Zivildienst anzuzeigen. Durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift wurde erstmals 1965 Inhalt, Form und Adressat der Anzeigen festgelegt. Die derzeit geltende allgemeine Verwaltungsvorschrift stammt aus dem Jahre 1984 (Zivilschutzanzeigen-VwV, GMBI S. 392). Sie entspricht nicht mehr der derzeitigen Rechtslage der §§ 13 a des Wehrpflichtgesetzes/14 des Zivildienstgesetzes, vor allem hinsichtlich der Daten, die den Kreiswehrrersatzämtern und dem Bundesamt für den Zivildienst übermittelt werden müssen. Eine Anpassung ist daher geboten.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anzeige nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes vom 05. Oktober 1984. Dabei soll das bewährte und eingespielte Verwaltungsvorgehen nicht geändert werden. Im wesentlichen werden die zu übermittelnden Daten der geltenden Rechtslage angepaßt und die Formblätter entsprechend neu gestaltet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand**

Kosten für die öffentlichen Haushalte ohne Vollzugsaufwand entstehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten für den Verwaltungsvollzug entstehen weder bei den anzeigenden Behörden (Katastrophenschutzbehörden der Länder) noch im Bundesbereich (Kreiswehrrersatzämter, Bundesamt für den Zivildienst), da die Verwaltungsabläufe nicht geändert werden. Durch den in seltenen Fällen notwendigen Austausch der Formblätter können im Einzelfall einmalig geringfügige Zusatzkosten entstehen. Da nach der beabsichtigten Änderung die Anzeigen nunmehr in DV-gestützten Verfahren erstellt werden können und keine farbigen Vordrucke mehr verwandt werden müssen, ist mit einer geringfügigen Kostenreduzierung zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die sozialen Sicherungssysteme sowie auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

10.04.97

In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des
Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes
(Zivilschutzanzeigen-VwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (123) - 216 00 - Zi 37/97

Bonn, den 10. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

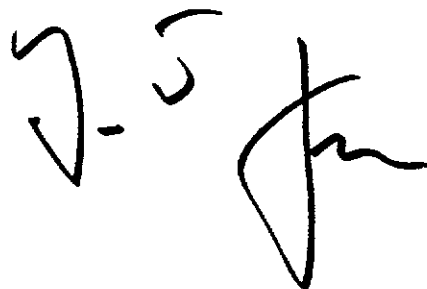
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die
Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflicht-
gesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienst-
gesetzes (Zivilschutzanzeigen-VwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes
und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes
(Zivilschutzanzeigen-VwV)
vom1997**

Nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (Zivilschutzanzeigen-VwV) vom 5. Oktober 1984 (GMBI S. 392) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in den Nummern 1 Satz 1 und 5.1 wird die Angabe "§ 13 a Abs. 2" durch die Angabe "§ 13 a Abs. 3" ersetzt.
2. In Nummer 2.1 Satz 2 wird das Wort „ständigen“ durch das Wort „gewöhnlichen“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3.1 werden die Wörter "zu erstatten, wenn der Wehrpflichtige aufgrund des § 15 oder des § 49 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt worden ist." durch die Wörter "mit Beginn der Wehrpflicht des Helfers zu erstatten." ersetzt.
4. Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben d) und e) werden wie folgt gefaßt:
 - "d) das Datum der Annahme der Verpflichtungserklärung sowie die Organisation, gegenüber der die Verpflichtung eingegangen worden ist

- e) das Datum des Beginns der tatsächlichen Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz, sofern dieses nach dem Zeitpunkt der Annahme der Verpflichtungserklärung (Buchstabe d) liegt"
 - b) Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f); der bisherige Buchstabe f) wird gestrichen.
5. In Nummer 2.3.3 werden die Wörter "weiße Formblatt" durch das Wort "Formblattmuster" ersetzt.
6. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
- a) Bei Buchstabe d) wird der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:
"sowie die Erklärung der anzeigenden Behörde, ob die gesetzliche Mindestdienstzeit (§ 13 a Abs. 2 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes, § 14 Abs. 4 Satz 1 des Zivildienstgesetzes) abgeleistet worden ist"
 - b) Nach Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) angefügt:

"e) bei vorzeitiger Beendigung der Mitwirkung die Erklärung der anzeigenden Behörde, ob die Einheit des Helfers aufgelöst wurde, eine anderweitige Einsatzmöglichkeit nicht besteht und die Mitwirkung vorzeitig aus Gründen endet, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehr- oder Zivildienstpflichtigen liegen (§ 13 a Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes, § 14 Abs. 4 Satz 2 des Zivildienstgesetzes)."
7. In Nummer 3.2 werden die Wörter "gelbe Formblatt" durch das Wort "Formblattmuster" ersetzt.
8. In Nummer 4 werden die Wörter "Formblättern 1 und 2" durch die Wörter "Nummern 2.3.3 und 3.2" ersetzt.
9. Das weiße Formblatt 1 und das gelbe Formblatt 2 werden durch die Formblattmuster der Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Postanschrift der anzeigepflichtigen Behörde

Telefax
Vorwahl/Hauptans.

Datex-L

Telex

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon, Name
Eindruck Vorwahl u. Hauptanschl.

Ort

Anzeige über den Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum

☐ **Wehrdienst** nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG)

☐ **Zivildienst** nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG)

Angaben zur Person

PK der Bundeswehr

Familienname/früherer Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnung, bei mehreren Wohnungen Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis)

Der Wehrpflichtige/Zivildienstpflichtige hat seine Verpflichtung zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz gemäß § 13 a Abs. 1 WPfG/§ 14 Abs. 1 ZDG schriftlich erklärt gegenüber

Name, Anschrift (öffentliche oder private Organisation)

Die Verpflichtungserklärung wurde von der Organisation angenommen

am (Datum)

Der Wehrpflichtige/Zivildienstpflichtige wirkt im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mit
(Angabe nur erforderlich, wenn der Zeitpunkt *nach* der Annahme der Verpflichtungserklärung liegt).

seit (Datum)

Die Zustimmung zur Verpflichtung wurde erteilt durch

Behörde

am (Datum)

Im Auftrag

Anzeigepflichtige Behörde

Anlage 2

Postanschrift der anzeigepflichtigen Behörde

Telefax
Vorwahl/Hauptans.

Datex-L

Telex

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon, Name
Eindruck Vorwahl u. Hauptanschl.

Ort

Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum

- ☐ Wehrdienst nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)
- ☐ Zivildienst nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG)

Angaben zur Person

PK der Bundeswehr

Familienname/früherer Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnung, bei mehreren Wohnungen Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis)

Das Vorliegen der Voraussetzungen wurde angezeigt durch

Behörde

Aktenzeichen

Ort

Datum

Wegfall der Voraussetzungen

am (Datum)

Begründung

Die gesetzliche Mindestdienstzeit nach § 13a Abs. 2 Satz 1 WPfIG/§14 Abs. 4 Satz 1 ZDG ist abgeleistet worden.

☐ ja ☐ nein

Bei vorzeitiger Beendigung der Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz:

Die Einheit des Helfers wurde aufgelöst; eine anderweitige Einsatzmöglichkeit besteht nicht.

Die Mitwirkung endet aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen/Zivildienstpflichtigen liegen (§ 13 a Abs. 2 Satz 2 WPfIG/§ 14 Abs. 4 Satz 2 ZDG).

☐ ja ☐ nein

Im Auftrag

Begründung

A. Allgemeines

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (Zivilschutzanzeigen-VwV) vom 05. Oktober 1984 (GMBI S. 392) entspricht nicht mehr der derzeitigen Rechtslage der §§ 13 a Wehrpflichtgesetz (WPfIG)/14 Zivildienstgesetz (ZDG). Dies gilt vor allem hinsichtlich der Daten, die den Kreiswehrrersatzämtern und dem Bundesamt für den Zivildienst für die Anrechnungsregelung der §§ 13 a Abs. 2 Satz 2 WPfIG/14 Abs. 4 Satz 2 ZDG zur Verfügung stehen müssen.

Eine Änderung des seit mehr als 10 Jahre bewährten und eingespielten Verfahrens erfolgt nicht. Im wesentlichen sind lediglich geänderte, der Rechtslage angepaßte Formblätter zu verwenden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Bezeichnung, Nummer 1 Satz 1, Nummer 5.1)

Redaktionelle Anpassung an die derzeitige Rechtslage.

Absatz 2 des § 13 a WPfIG ist durch Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b) des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) Absatz 3 geworden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nummer 2.1)

Für die örtliche Zuständigkeit des Kreiswehrrersatzamtes gilt - vorbehaltlich abweichender Regelungen - das Verwaltungsverfahrensgesetz. Da im Wehrpflichtgesetz für das Verfahren nach § 13 a keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist das in § 3 Abs. 1 Nr. 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmte Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (Nummer 2.3.1)

Die Wehrdienstausnahme gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 WPflG ist gegeben, wenn alle Voraussetzungen, u.a. auch das Vorliegen der Wehrpflicht, erfüllt sind. Die Anzeige ist daher erst dann zu erstatten, wenn bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Helfer tatsächlich auch wehrpflichtig geworden ist.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (Nummer 2.3.2)

Angaben zur beruflichen Tätigkeit sind nicht mehr erforderlich, da die Berufsbeschränkungen des § 1 Abs. 4 der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes - KatSG - (§ 13 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes - WPflG -) vom 18. September 1980 (GMBI S. 640) aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung vom 23. November 1996 (GMBI 1997, S. 19) seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr bestehen.

Das Datum der Annahme der Verpflichtungserklärung ist von Bedeutung. Erst vom Zeitpunkt der rechtswirksamen Verpflichtung (Annahme durch die Organisation) beginnt frühestens die anrechenbare Mindestdienstzeit gemäß §§ 13 a Abs. 2 Satz 1 WPflG/14 Abs. 4 Satz 1 ZDG.

Darüber hinaus ist nicht die Einheit oder Einrichtung (bisheriger Buchst. f der Nummer 2.3.2), bei der der Helfer seinen Dienst versieht, sondern vielmehr die Organisation für den Empfänger der Zivilschutzanzeige von Bedeutung.

In den Fällen, in denen der Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz tatsächlich erst nach Annahme der Verpflichtungserklärung durch die Organisation mitwirkt, beginnt die Zeit gemäß §§ 13 a Abs. 2 Satz 1 WPflG/14 Abs. 4 Satz 1 ZDG erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Mitwirkung. Die Angabe dieses Zeitpunktes im Formblattmuster 1 ist aber auch nur dann erforderlich, wenn der Helfer zum Zeitpunkt der Annahme der Verpflichtungserklärung nicht tatsächlich mitgewirkt hat.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (Nummer 2.3.3)

Die Anzeige soll weiterhin auf einem Formblatt erfolgen. Allerdings wird das Layout nicht mehr vorgeschrieben, sondern lediglich ein Formblattmuster angeboten. Der Inhalt der Anzeige ergibt sich aus Nummer 2.3.2. Dadurch, daß die allgemeine Verwaltungsvorschrift lediglich ein Formblattmuster enthält, werden die anzeigenden Behörden in der Gestaltung freier.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (Nummer 3.1)

Ob zum Zeitpunkt des Wegfalls der Freistellungsvoraussetzung die Mindestdienstzeit gemäß §§ 13 a Abs. 2 Satz 1 WPflG/14 Abs. 4 Satz 1 ZDG abgeleistet worden ist, läßt sich nicht aus dem Vergleich mit den Daten der Anzeige gemäß Nummer 2.3.2 feststellen. Unterbrechungen, die zu einer Verlängerung geführt haben (z.B. Sonderurlaub von insgesamt mehr als sechs Monaten), sind den Wehrrersatzbehörden oder dem Bundesamt für den Zivildienst nicht bekannt. Es ist daher durch die anzeigende Behörde in der Wegfallanzeige zu erklären, ob die Mindestdienstzeit abgeleistet worden ist.

Die Anrechnungsregelung des § 13 a Abs. 2 Satz 2 WPflG bzw. § 14 Abs. 4 Satz 2 ZDG bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die Gründe für die vorzeitige Beendigung der Mitwirkung im Zivil- oder Katastrophenschutz nicht in der Person oder in dem Verhalten des Helfers liegen (in der Regel wegen Auflösung der Einheiten und keine anderweitige Einsatzmöglichkeiten). Ob solche Gründe gegeben sind, stellt die anzeigespflichtige Behörde fest. Die Wegfallanzeige muß auf diese Fallgestaltung eingehen, damit durch das Kreiswehrrersatzamt oder das Bundesamt für den Zivildienst eine Einberufung entweder zum vollen oder lediglich zum anteiligen Grundwehr- oder Zivildienst erfolgen kann.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (Nummer 3.2)

Zur Einführung eines Formblattmusters wird auf die Begründung Nummer 4 verwiesen.

Wegen des organisatorisch schwierigen Ausdrucks farbiger Formblätter auf Textbearbeitungsanlagen wird auf eine besondere Farbgestaltung bei der Wegfallanzeige verzichtet.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (Nummer 4)

Redaktionelle Folgeregelung

9. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (Anlage 1, Anlage 2)

Die Vordruckmuster wurden überarbeitet und entsprechend an die vorgesehenen Änderungen angepaßt.

Dabei wurde zur Geschäftserleichterung bei den Kreiswehrrersatzämtern und dem Bundesamt für den Zivildienst die Personenkennziffer der Bundeswehr aufgenommen.

10. **Zu Artikel 2**

Die Änderung soll am ersten Tag des vierten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Damit bleiben den anzeigenden Behörden mindestens drei Monate zur Beschaffung oder Herstellung der neuen Formblätter.

**Beschluß
des Bundesrates**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (Zivilschutzanzeigen-VwV)

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.